



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 70 / Seite 1

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Dienstag, 21. Juli 2020

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach) Vom 15. Juli 2020	4
Satzung der Universität Trier zur Festsetzung von Curricularnormwerten für das Studienjahr 2020/2021 Vom 15. Juli 2020	5
Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2020/2021 Vom 15. Juli 2020	7
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie Vom 17. Juli 2020	9

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach)

Vom 15. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 20. November 2019 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 6. Januar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach) vom 23. Juli 2010 (Verköndungsblatt Nr. 9, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2016 (Verköndungsblatt Nr. 42, S. 27) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Wintersemester 2024 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2025 hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Sommersemester 2020 nicht mehr möglich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 15. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Uni.-Professor Dr. Thomas Udelhoven

Satzung der Universität Trier zur Festsetzung von Curricularnormwerten für das Studienjahr 2020/2021

Vom 15. Juli 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS I 164), i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 7. Mai 2020 die folgende Satzung zur Festsetzung von Curricularnormwerten beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 10. Juni 2020, Az.: 7233-0011#2020/0004-150115324 genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung setzt die Curricularnormwerte der Universität Trier für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für die zulassungsbeschränkten, nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge fest.

§ 2

Curricularnormwerte

Folgende Curricularnormwerte (CNW) werden festgesetzt:

Studiengang	Abschlussart	CNW in SWS
Sozial- und Organisationspädagogik - Kernfach	Bachelor	1,2410
Sozial- und Organisationspädagogik - Nebenfach	Bachelor	0,3803
Grundschulbildung - Lehramt	Bachelor	1,6702
Psychologie – Kernfach	Bachelor	2,3536
Psychologie – Kernfach	Master	2,1240
Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kernfach	Bachelor	1,7395
Medienwissenschaft – Kernfach	Master	1,3108
Medienwissenschaft – Hauptfach	Master	1,0535
Medienwissenschaft – Nebenfach	Master	0,4468
Geographie – Lehramt	Bachelor of Education	0,9430
Biologie – Lehramt	Bachelor of Education	1,0532
Umweltbiowissenschaften - Kernfach	Bachelor	2,6847

§ 3

Veranstaltungsarten

Der Berechnung der Curricularnormwerte liegen folgende Veranstaltungsarten mit Anrechnungsfaktoren (AF) und Gruppengrößen (GG) zugrunde:

Veranstaltungsart	AF	GG
Vorlesung	1	300
Klausurübung/Repetitorium in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	1	90
Übung	1	60
Übung	1	30
Tutorium	0,33	30

Seminar	1	60
Seminar	1	30
Seminar	1	15
Seminar	1	12
Projektseminar/-studie	1	15
Praktikum	0,33	30
Lehrforschungsprojekt	1	15
Laborübung	0,5	24
Laborübung	0,5	12
Kolloquium für Examenskandidaten	1	15
Exkursion/Geländepraktikum/Geländeübung	0,33	15
Kleingruppe	1	5
Abschlussarbeit Bachelor	0,2	1
Abschlussarbeit Master	0,4	1

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 15. Juli 2020

Der Präsident
der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel

Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2020/2021

Vom 15. Juli 2020

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164), sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am **7. Mai 2020** die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 10. Juni 2020, Az.: 7233-0040#2020/0001-150115324 genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2020/2021 und zum Sommersemester 2021 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Die für das Sommersemester 2021 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2020/2021 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2020/2021 werden auf die für das Sommersemester 2021 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht für die Studiengänge, für die in der Anlage 1 die Zulassungszahl „0“ festgesetzt ist. In diesen Studiengängen werden zum Sommersemester 2021 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2020/2021 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.09.2020** für das Wintersemester 2020/2021 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2021 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.03.2021** für das Sommersemester 2021 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 15. Juli 2020

Der Präsident
der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2020/21

Anlage 1 (zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl*	Wintersemester 2020/2021	Sommersemester 2021
Sozial- und Organisationspädagogik (1-Fach)	Bachelor	137		0
Grundschulbildung (Lehramt)	Bachelor of Education	120		0
Grundschulbildung (Lehramt) ***	Master of Education	0		0
Psychologie (1-Fach)	Bachelor	188		0
Psychologie (1-Fach)	Master	154	100	54
Medien- und Kommunikationswissenschaft (1-Fach)	Bachelor	55		0
Geographie (Lehramt)	Bachelor of Education	90		0
Biologie (Lehramt)	Bachelor of Education	73		0
Umweltbiowissenschaften (1-Fach)	Bachelor	66		0

* Jahreskapazität

** Die Zulassungszahl für das Sommersemester 2021 entspricht der Zahl der im Wintersemester 2020/21 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze.

*** Der Masterstudiengang Grundschulbildung Lehramt wird im Studienjahr 2020/21 noch nicht angeboten.

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2020/21

Anlage 2 (zu § 2)

Studiengang	Fachsemester				
	2.	3.	4.	5.	6.
Grundschulbildung, Bachelor of Education (Lehramt)	0	0	0	0	0
Grundschulbildung, Master of Education (Lehramt)	0				
Psychologie, Bachelor (1-Fach)	0	212	0	202	0
Psychologie, Master (1-Fach)	60	113	56		
Medien- und Kommunikationswissenschaft, Bachelor (1-Fach) *	0	27	0	26	0

* vormals Medien, Kommunikation, Gesellschaft (1-Fach)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2021

Anlage 3 (zu § 2)

Studiengang	Fachsemester				
	2.	3.	4.	5.	6.
Grundschulbildung, Bachelor of Education (Lehramt)	120	0	0	0	0
Grundschulbildung, Master of Education (Lehramt)	0				
Psychologie, Bachelor (1-Fach)	188	0	212	0	202
Psychologie, Master (1-Fach)	100	60	113		
Medien- und Kommunikationswissenschaft (1-Fach) *	55	0	27	0	26

* vormals Medien, Kommunikation, Gesellschaft (1-Fach)

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen
in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier
im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie**

Vom 17. Juli 2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI am 16. Juli 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 17. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie vom 8. Mai 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 68, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1“ ersetzt.
2. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11 Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit

Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einem Universitätsstudiengang (Bachelor- oder Masterstudiengang) eingeschrieben sind, um ein Semester erhöht. Studierende, die im Sommersemester 2020 beurlaubt sind, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.“

3. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 12 und 13.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Juli 2020

Der Präsident
der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel